Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

50. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 23. April 2026 Nr. 3

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen an der Hochschule Niederrhein vom 21. April 2026

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen an der Hochschule Niederrhein

Vom 21. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung für die Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen an der Hochschule Niederrhein vom 14.07.2025 (Amtl. Bek. HSNR 17/2025) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind die Juristin oder der Jurist sowie die oder der Datenschutzbeauftragte bzw. die von ihr oder ihm benannte Vertretung nicht anwesend, muss im Nachgang auch ihr Votum eingeholt und in die Beschlussfassung einbezogen werden. Das Nähere zur Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung."

b) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder der Ethikkommission, bei denen hinsichtlich eines zu begutachtenden Forschungsvorhabens ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen (Befangenheit), dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über den betreffenden Antrag nicht mitwirken. Das Nähere zum Verfahren bei Besorgnis der Befangenheit regelt die Geschäftsordnung."

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verfahrensdokumentation und" gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die" ersetzt durch die Wörter „einschließlich der".

bb) Satz 2 wird folgt neu gefasst:

„Sämtliche Protokolle und Dokumente der Ethikkommission unterliegen der Vertraulichkeit und sind nur den Mitgliedern der Kommission zugänglich, es sei denn, eine Offenlegung ist rechtlich erforderlich.

cc) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere zur Protokollführung regelt die Geschäftsführung."

c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23. März 2026.

Krefeld, den 21. April 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Susanne Meyer